



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140094	0351 81920	11.03.2021

Tagesbrief 123/21 vom 11.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schreiben des SMK zu Testungen in Schulen**
- **Sozialschutzpaket III verabschiedet**

1. Schreiben des SMK zu Testungen in Schulen

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 10. März 2021 hat Herr Staatsminister Piwarz die Schulleitungen über die Verfahrensweise zu den Selbsttests an den Schulen ab Montag, dem 15. März 2021 informiert.

Dabei wird insbesondere noch einmal darauf hingewiesen, dass mit Einsetzen des Präsenzunterrichts im Wechselmodell (außer Abschlussklassen) an den weiterführenden Schulen Selbsttests in den Schulen eingeführt werden sollen.

In diesem Zusammenhang regelt § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO ein Betretungsverbot für das Schulgelände. Dieses gilt nur für diejenigen Schulen, in denen Selbsttestkits für schulisches Personal, Hortpersonal sowie, mit Ausnahme der Primarstufe, Schülerinnen und Schüler in hinreichender Zahl vorliegen. Sobald dies der Fall ist,

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

ist durch einen entsprechenden Aushang am Zugang zum Schulgelände darauf hinzuweisen, dass ein Betretungsverbot besteht.

Zugang zum Schulgelände haben ab diesem Zeitpunkt mit Ausnahme von Schülern bis zur Klassenstufe 4 nur Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Tests dürfen dabei nicht länger als drei Tage, für Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen.

Damit ergibt sich eine Testpflicht für Schüler ab Klassenstufe 5 einmal wöchentlich und für sonstige Personen an Schulen zweimal wöchentlich. Das Zutrittsverbot bzw. die Testpflicht gelten dabei nicht nur für Lehrkräfte, sondern für alle Personen, die das Schulgelände betreten wollen. Betroffen sind damit insbesondere auch die kommunalen Bediensteten. Ausnahmen, etwa für bereits geimpfte Personen, sieht die SächsCoronaSchVO derzeit nicht vor.

Für Schüler und Lehrkräfte sowie nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere auch für Sekretariate bzw. Schulsachbearbeiter und Hausmeister im kommunalen Dienst werden den Schulen durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) im Verlauf der nächsten Woche entsprechende Selbsttestkits zur Verfügung gestellt, so dass der Testpflicht auch unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes nachgekommen werden kann.

Hierfür hat das SMK in den beigefügten Anlagen zum Schulleiterschreiben (**Anlagen 1.1 bis 1.6** zu diesem Tagesbrief) entsprechende Regelungen und Hinweise bereitgestellt. Zudem wurde die als **Anlage 2** beigefügte Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von Schnelltests an Schulen erlassen. Es erscheint empfehlenswert, insbesondere für das in den Schulen tätige Personal der Schulträger, entsprechende Regelungen zu treffen.

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben an die Schüler und Eltern hat das SMK zudem diese über das geplante Vorgehen bei den Selbsttests in Schulen informiert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Sozialschutzpaket III verabschiedet

Nach Beschlussfassung durch den Bundestag hat nunmehr auch der Bundesrat dem Sozialschutzpaket III zugestimmt. Darüber informiert der DST mit seinem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben. Die Gesetzesmaterialien sind ebenfalls als **Anlagen 4.1 bis 4.3** beigefügt.


Wesentliche Inhalte des Sozialschutzpakts III sind:

- Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen im SGB II und XII wird bis Jahresende verlängert.
- Die Sonderregelungen für eine dezentrale Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bleiben bis höchstens Ende des Jahres möglich.
- Grundsicherungsempfänger der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 erhalten im Mai einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 Euro.
- Die Künstlersozialversicherung gewährt auch einen Versicherungsschutz bei Unterschreiten des Jahresmindesteinkommen von 3.900 Euro im Jahr 2021.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen